S 22 SO 2/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ausdehnung der regelmäßigen Vorbereitungs- und Bedenkzeit bei Vielkläger, Zulässigkeit einer isolierten Klage auf Feststellung der unangemessen langen Dauer eines Gerichtsverfahrens
Leitsätze	1. Eine auf Feststellung der unangemessen langen Dauer eines gerichtlichen Verfahrens beschränkte Entschädigungsklage nach § 198 GVG ist zulässig. Weder für die Zulässigkeit einer solchen isolierten Feststellungsklage, noch für den materiellen Feststellunganspruch ist die Anbringung einer Verzögerungsrüge während des Laufs des Ausgangsverfahrens eine Voraussetzung. 2. Im Falle eines Vielklägers, der bei dem Ausgangsgericht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nahezu dreißig Hauptsache- und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anbringt, ist dem Ausgangsgericht mit Blick auf diese Verfahren eine erhöhte Vorbereitungs- und Bedenkzeit zuzubilligen.
Normenkette	§ 198 GVG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 SO 2/13
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SF 16/21 EK
Datum	16.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Es wird festgestellt, dass das Verfahren vor dem Sozialgericht Itzehoe mit dem Aktenzeichen S 22Â SOÂ 2/13 und dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein mit dem Aktenzeichen L 9Â SOÂ 11/17 eine unangemessene Dauer gehabt hat.

Â

Das beklagte Land trÃ¤gt die Kosten des Klageverfahrens.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Der Streitwert des Klageverfahrens wird auf 933 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt die Feststellung der Ãberlänge des von ihm vor dem Sozialgericht Itzehoe (SG) zum Aktenzeichen S 22Â SOÂ 2/13 und vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) zum Aktenzeichen L 9Â SOÂ 11/17 gegen den Kreis Pinneberg gefÃ¼hrten Verfahrens.

Â

Der 1959 geborene, mit einem Grad der Behinderung von 100 schwerbehinderte KlÃ¤ger bezieht seit 1991 eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit und seit MÃ¤rz 1999 Pflegegeldzahlungen aus der sozialen Pflegeversicherung. Zudem bezog der KlÃ¤ger seit 1991 ergÃ¤nzende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) von der Stadt Elmshorn als zustÃ¤ndiger SozialhilfetrÃ¤ger. Seit 1996 erfolgte diese LeistungsgewÃ¤hrung auf Grundlage eines vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht geschlossenen Vergleichs, nach dem der KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich zum Regelsatz der Sozialhilfe Leistungen fÃ¼r Mehrbedarfe wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, kostenaufwÃ¤ndiger ErnÃ¤hrung und des Erfordernisses hauswirtschaftlicher Versorgung sowie besonderer Bekleidung erhielt. Seit dem 1. Januar 2005 gewÃ¤hrte der Kreis Pinneberg als zustÃ¤ndig gewordener LeistungstrÃ¤ger dem KlÃ¤ger Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten

Kapitel des Sozialgesetzbuchs ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII), dies ohne BerÃ¼cksichtigung der dem KlÃ¤ger in vorgenanntem Vergleich zuerkannten Mehrbedarfe. Die LeistungsgewÃ¤hrung ab dem 1.Â Januar 2005 war Gegenstand zahlreicher Klagverfahren, die der KlÃ¤ger gegen den Kreis Pinneberg vor dem SG und dem LSG fÃ¼hrte. Nach Abschluss des vor dem LSG zum Aktenzeichen L 9Â SOÂ 18/08 gefÃ¼hrten Rechtsstreits, bei dem es sich um eines dieser Verfahren handelte, kÃ¼ndigte der Kreis Pinneberg den 1996 vor dem Verwaltungsgericht geschlossenen Vergleich mit Schreiben vom 14. Juli 2009 mit Wirkung zum 31. Juli 2009. Zum 1. Juli 2011 stellte der SozialhilfetrÃ¤ger die LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB XII ein, weil der KlÃ¤ger seinen Bedarf durch die von ihm bezogene Erwerbsminderungsrente und einen von dem KlÃ¤ger geltend zu machenden Wohngeldanspruch vollstÃ¤ndig decken kÃ¶nne.

Â

Am 3. Dezember 2012 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Kreis Pinneberg gleichwohl die GewÃ¤hrung einer Mehrbedarfsleistung in HÃ¶he von 850,00 EUR zur Anschaffung von Winterbekleidung aus Baumwolle sowie die GewÃ¤hrung von laufenden Grundsicherungsleistungen unter BerÃ¼cksichtigung der Kosten fÃ¼r die Warmwasserbereitung, dies auch rÃ¼ckwirkend seit der GesetzesÃ¤nderung zum 1. Januar 2011. Bereits am 2. Januar 2013 â□□ und mithin bevor eine Entscheidung des SozialhilfetrÃ¤gers Ã¼ber den Antrag vom 3. Dezember 2012 ergangen war â□□ erhob der KlÃ¤ger vor dem SG Klage auf GewÃ¤hrung der beantragten Leistungen (Aktenzeichen beim SG: S 22Â SOÂ 2/13). Mit Bescheid vom 15. Januar 2013 lehnte der SozialhilfetrÃ¤ger den Antrag vom 3. Dezember 2012 ab. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, weil sein Renteneinkommen und der ihm zustehende Wohngeldanspruch seinen sozialhilferechtlichen Bedarf in HÃ¶he des dortigen Regelbedarfs Ã¼bersteige; er sei mithin nicht hilfebedÃ¼rftig. Bestandteil des Regelbedarfs seien auch Leistungen fÃ¼r einmalige Anschaffungen wie beispielsweise Winterkleidung. Auch Leistungen zur Bestreitung der Kosten fÃ¼r Warmwasserbereitung seien im Regelsatz enthalten. Den hiergegen erhobenen Widerspruch des KlÃ¤gers wies der SozialhilfetrÃ¤ger mit Widerspruchsbescheid vom 6. September 2013 aus den GrÃ¼nden des Ausgangsbescheids zurÃ¼ck.

Â

Am 13. September erweiterte der KlÃ¤ger seine Klage im Ausgangsverfahren Â Â Â Â Â Â Â Â Â S 22Â SOÂ 2/13 vor dem SG auf die Aufhebung der Ablehnungsentscheidung des Kreises Pinneberg. Das entsprechende Schreiben Ã¼bersandte das SG dem Beklagten des Ausgangsverfahrens mit VerfÃ¼gung vom 18. September 2013 mit der Bitte um Stellungnahme und bat zugleich um Ã□bersendung der Verwaltungsakte. Mit am 9.Â Oktober 2013 bei dem SG eingegangenem Schriftsatz verwies der Beklagte Kreis in der Sache auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid und reichte dem SG zugleich den Verwaltungsvorgang ein. Noch am selben Tag verfÃ¼gte die Vorsitzende der fallbefassten Kammer am SG, dass der Schriftsatz des Beklagten dem KlÃ¤ger zur Kenntnisnahme Ã¼bersandt werde.

Â

Mit VerfÃ¼gung vom 20. Dezember 2013 erbat das SG gegenÃ¼ber den Beteiligten die Mitteilung, ob diese mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden seien. Unter dem 10. Januar 2014 erklÃ¤rte der SozialhilfetrÃ¤ger sein entsprechendes EinverstÃ¤ndnis. In dem gerichtlichen Schreiben vom 15. Januar 2014, mit welchem dem KlÃ¤ger die EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung des Beklagten des Ausgangsverfahrens Ã¼bersandt wurde, bat das SG den KlÃ¤ger nochmals um Mitteilung, ob auch er mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden sei. Darauf reagierte der KlÃ¤ger zunÃ¤chst nicht. Erst mit Schreiben vom 3.Â Mai 2014 (Eingang beim SG am 9. Mai 2014) beantragte der KlÃ¤ger seinerseits eine Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung. AnschlieÃend erfolgte weder eine gerichtliche VerfahrensfÃ¶rderung, noch weiterer Schriftverkehr der Beteiligten (ob das Verfahren ins Sitzungsfach verfÃ¼gt wurde, lÃ¤sst sich der Gerichtsakte des Ausgangsverfahrens nicht entnehmen). Offenbar im Januar 2017 â auch dies lÃ¤sst sich freilich der Akte des Ausgangsverfahrens nicht eindeutig entnehmen â nahm die Vorsitzende der fallbefassten Kammer am SG telefonisch Kontakt zum beklagten Kreis Pinneberg auf und erbat sich eine sozialhilferechtliche Bedarfsberechnung fÃ¼r den KlÃ¤ger, bezogen auf Juli 2011. Eine solche Berechnung Ã¼bersandte der Beklagte des Ausgangsverfahrens dem SG unter dem 20. Januar 2017.

Â

Sodann erging am 28. Februar 2017 ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ein Urteil des SG, mit dem dieses die Klage abwies. Die Klage sei zunÃ¤chst als UntÃ¤tigkeitsklage im Sinne des Â§Â 88 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unzulÃ¤ssig gewesen; denn sie sei vor Ablauf der Sperrfrist von sechs Monaten nach Stellung des Antrages vom 3. Dezember 2012 erhoben worden. WÃ¤hrend des Verfahrens seien jedoch sowohl der Bescheid als auch der Widerspruchsbescheid ergangen, so dass der Mangel des fehlenden Ablaufs der Sperrfrist geheilt worden sei. Der KlÃ¤ger habe innerhalb der Klagefrist des Â§Â 87 Abs 1 SGG am 13.Â September 2013 eine Umstellung seiner KlageantrÃ¤ge erklÃ¤rt. Es handele sich um eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage im Sinne des Â§Â 54 Abs 4 SGG sowie eine Feststellungsklage nach Â§Â 55 Abs 1 Nr 1 SGG. Der Beklagte habe dieser Ãnderung nicht widersprochen. Im Ãbrigen sei diese Ãnderung auch sachdienlich gewesen. Zur BegrÃ¼ndung in der Sache verwies das SG gemÃ¤Ã Â§Â 136 Abs 3 SGG auf die BegrÃ¼ndung des Bescheides der Beklagten vom 10. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. September 2013. Lediglich hinsichtlich der Kosten fÃ¼r die Warmwassererzeugung ergÃ¤nzte das SG: Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf die geltend gemachten Kosten der Warmwasseraufbereitung nach Â§Â 30 Abs 7 SGB XII. GemÃ¤Ã Â§Â 35 Abs 4 SatzÂ 1 SGB XII wÃ¼rden Leistungen fÃ¼r Heizung und die zentrale Warmwasserversorgung in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he erbracht, soweit sie angemessen seien. Seit dem 1. Januar 2011 seien die Aufwendungen fÃ¼r Warmwasserbereitung nicht mehr der Haushaltsenergie, sondern den Kosten der Heizung zuzuordnen. Die Kosten fÃ¼r die zentrale Warmwasseraufbereitung seien nunmehr im Rahmen der Unterkunftskosten zu Ã¼bernehmen bzw. bei dezentraler Aufbereitung als

Mehrbedarf. GemÃ¤Ã Â§Â 30 Abs 7 SGB XII werde fÃ¼r Leistungsberechtigte ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt werde (dezentrale Wassererzeugung). Der Beklagte habe in die Bedarfsberechnung (bereits im Jahre 2011) den Mehrbedarf fÃ¼r Warmwasser bei dezentraler Versorgung berÃ¼cksichtigt. Trotz dieses Mehrbedarfes kÃ¶nne der KlÃ¤ger seinen Grundsicherungsbedarf durch ein zu beantragendes Wohngeld selbst decken.

Â

Eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge hatte der KlÃ¤ger im Ausgangsverfahren vor dem SG zu keinem Zeitpunkt angebracht.

Â

Gegen das ihm am 9. MÃ¤rz 2017 zugestellte Urteil erhob der KlÃ¤ger am 22. MÃ¤rz 2017 Berufung vor dem LSG. Mit VerfÃ¼gung vom 24. MÃ¤rz 2017 leitete das Rechtsmittelgericht die Berufungsschrift an den Beklagten weiter und bat um Ãbersendung der Berufungserwiderung binnen eines Monats. Unter dem 24. April 2017 meldete sich zunÃ¤chst die Rechtsanwalts-Partnerschaftsgesellschaft G fÃ¼r den Beklagten, worauf der KlÃ¤ger mit am 15. Mai 2017 beim LSG eingegangenen Schreiben die Feststellung beantragte, dass der SozialhilfetrÃ¤ger auch dann die Kosten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts selbst zu tragen habe, sollte er â der KlÃ¤ger â im Berufungsverfahren unterliegen. Am 22. August 2017 teilte die vorgenannte Rechtsanwaltsgesellschaft sodann mit, dass sie den Kreis Pinneberg nicht mehr vertrete. Unter dem 17. Oktober 2017 meldete sich sodann der SozialhilfetrÃ¤ger selbst beim LSG, beantragte, die Berufung gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckzuweisen, und verwies zur BegrÃ¼ndung auf seinen erstinstanzlichen Vortrag sowie die nach seiner â des Beklagten â Ansicht zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG im angefochtenen Urteil. GemÃ¤Ã VerfÃ¼gung vom 18. Oktober 2017 wurde die Berufungserwiderung dem KlÃ¤ger zur Kenntnis- und evt Stellungnahme Ã¼bersandt; eine klÃ¤gerische Stellungnahme blieb aus. Mit VerfÃ¼gung vom 29. November 2017 verfÃ¼gte die zustÃ¤ndige Berichterstatterin am LSG darauf eine zweimonatige Wiedervorlagefrist. Nachdem ihr die Akte am 1. Februar 2018 wieder vorgelegt worden war, verfÃ¼gte die Berichterstatterin die Akte schlieÃlich am 25. Februar 2018 ins Sitzungsfach.

Â

Mit VerfÃ¼gung vom 9. Juli 2020 bestimmte der Vorsitzende des 9. Senats des LSG Termin zur Berufungsverhandlung auf den 24. September 2020. Am 21. August 2020 beantragte der KlÃ¤ger unter Verweis auf gesundheitliche Beschwerden, dass die Berufungsverhandlung am Amtsgericht Elmshorn durchgefÃ¼hrt werden mÃ¶ge; diesen Antrag lehnte das LSG mit VerfÃ¼gung vom 3. September 2020 (Schreiben an dem KlÃ¤ger vom 4. September 2020) ab. Nachdem der KlÃ¤ger am 16. September ein Attest seines behandelnden Arztes vorgelegt hatte, wonach er â der KlÃ¤ger â krankheitsbedingt nicht in der Lage sei, mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln nach Schleswig zu reisen, teilte die zustÃ¤ndige Berichterstatterin

dem KlÃ¤ger mit VerfÃ¼gung vom 21. September 2020 mit, dass ihm gestattet werde, auf Kosten des Justizfiskus mit dem Taxi zur Berufungsverhandlung anzureisen. Mit am 23. September 2020 beim LSG eingegangenem Schreiben lehnte der KlÃ¤ger die Richter des zustÃ¤ndigen 9. Senats am LSG wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Gleichwohl fand am 24. September 2020 in dem Ausgangsverfahren â□□ in Abwesenheit des KlÃ¤gers â□□ die Berufungsverhandlung statt, in deren Folge das LSG die Berufung des KlÃ¤gers mit Urteil vom selben Tage zurÃ¼ckwies. Der Senat habe in seiner geschÃ¤ftsverteilungsplanmÃ¤Ã□igen Besetzung verhandeln und entscheiden dÃ¼rfen, da das Ablehnungsgesuch des KlÃ¤gers schon offensichtlich unzulÃ¤ssig gewesen sei, da es sich gegen den gesamten Senat gerichtet habe. Zudem habe der Senat aufgrund weiteren Eâ□□Mail-Verkehrs mit dem KlÃ¤ger am 23. September 2020 davon ausgehen dÃ¼rfen, dass dieser ohnehin nicht lÃ¤nger an dem Gesuch habe festhalten wollen. In der Sache verwies das LSG gemÃ¤Ã□ Â§Â 153 Abs 2 SGG auf die GrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils, fÃ¼hrte allerdings ergÃ¤nzend aus, dass dem sozialhilferechtlichen Bedarf kein â□□ tatsÃ¤chlich von dem KlÃ¤ger gar nicht realisierter â□□ fiktiver Wohngeldanspruch gegenÃ¼bergestellt werden dÃ¼rfe. Indes hingen die von dem KlÃ¤ger verfolgten einzelnen MehrbedarfsansprÃ¼che von der grundsÃ¤tzlichen Anspruchsberechtigung des KlÃ¤gers im Hinblick auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ab. DarÃ¼ber habe der SozialhilfetrÃ¤ger in seinen angefochtenen Bescheiden gar keine Entscheidung getroffen, so dass diese grundsÃ¤tzliche Leistungsberechtigung des KlÃ¤gers auch nicht Gegenstand des Rechtsstreits sein kÃ¶nne.

Â

Das Urteil des LSG ist dem KlÃ¤ger am 22. Januar 2021 zugestellt worden. Eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge hat der KlÃ¤ger auch wÃ¤hrend des Laufs des Ausgangsverfahrens in der Berufungsinstanz nicht erhoben.

Â

Am 7. April 2021 hat der KlÃ¤ger bei dem LSG gegen das Land Schleswig-Holstein eine Klage auf Feststellung der Ã¼berlangen Verfahrensdauer des Ausgangsverfahrens erhoben. Das Verfahren vor dem SG habe mit dem dortigen Eingang seiner Klageschrift am 2. Januar 2013 begonnen und mit Zustellung des erstinstanzlichen Urteils bei ihm, dem KlÃ¤ger, am 9. MÃ¤rz 2017 (der KlÃ¤ger benennt insoweit mutmaÃ□lich irrtÃ¼mlich und in Abweichung von der in der Gerichtsakte des Ausgangsverfahrens befindlichen Postzustellungsurkunde den 7. MÃ¤rz 2017) geendet, das Ausgangsverfahren vor dem LSG habe mit dortigem Eingang der Berufungsschrift am 22. MÃ¤rz 2017 begonnen und mit der erst im Januar 2021 erfolgten Zustellung des Berufungsurteils bei ihm geendet (wiederum benennt der KlÃ¤ger insoweit ein unzutreffendes, den Angaben auf der aktenkundigen PZU widersprechendes Datum, nÃ¤mlich den 11. Januar 2021 [statt des tatsÃ¤chlichen Zustellungsdatums 22. Januar 2021]). Weil das SG â□□ in einem Parallelverfahren des KlÃ¤gers (Anm. des Senats) â□□ ein einziges Verfahren in 17 Einzelverfahren aufgetrennt habe, habe er â□□ der KlÃ¤ger â□□ im Rahmen des vorliegenden Ausgangsverfahrens vergessen, die Ã¼berlange Verfahrensdauer zu

rÃ¼gen. Ihm sei durch einen â□□mit massiver Hinterlistigkeit angewandten Trickâ□□ des Vorsitzenden des im Ausgangsverfahren zustÃ¤ndigen 9. Senats am LSG die MÃ¶glichkeit genommen worden, an der Berufungsverhandlung teilnehmen zu kÃ¶nnen. Zudem kÃ¶nnten die im Ausgangsverfahren ergangenen Entscheidungen nicht in Rechtskraft erwachsen, weil sie bewusst von einem falschen Sachverhalt insoweit ausgingen, als dort zugrunde gelegt werde, dass sich ein zwischen ihm und der Stadt Elmshorn im Jahr 1996 geschlossener Vergleich Ã¼ber die ModalitÃ¤ten des Sozialhilfebezugs nicht mehr in Geltung befÃ¤nde.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

festzustellen, dass das vor dem Sozialgericht Itzehoe zum dortigen Aktenzeichen S 22Â SOÂ 2/13 und vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht zum Aktenzeichen L 9Â SOÂ 11/17 gefÃ¼hrte Verfahren Ã¼berlang gewesen und dass er â□□ der KlÃ¤ger â□□ â□□demzufolge entsprechend zu entschÃ¤digen istâ□□.

Â

Das beklagte Land beantragt,

Â

Â Â Â

Daneben werde indes eingerÃ¤umt, dass das Ausgangsverfahren auch unter BerÃ¼cksichtigung einer regelhaften Bearbeitungs- und Bedenkzeit von zwÃ¶lf Monaten pro Instanz unangemessen lang gedauert habe, weil das SG im Zeitraum von Juli 2014 bis Dezember 2016 keine verfahrensfÃ¶rdernden Handlungen unternommen habe, bei dem LSG sei eine solche Zeit der UntÃ¤tigkeit im Zeitraum zwischen Dezember 2017 und Juni 2020 zu beobachten.

Â

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Gerichtsakte des Ausgangsverfahrens S 22Â SOÂ 2/13 (SG)/L 9Â SOÂ 11/17 (LSG), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung geworden sind, Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

I.

Die Klage ist als reine bzw. isolierte Feststellungsklage zulÃ¤ssig.

Â

1.

Unzweifelhaft erstrebt der KlÃ¤ger vorliegend eine Feststellung der unangemessen langen Verfahrenslaufzeit des in zwei Instanzen gefÃ¼hrten Ausgangsverfahrens. Nicht nur ist die Klageschrift einleitend Ã¼berschrieben mit â□□Klage auf Feststellung Ã¼berlanger Verfahrensdauerâ□□ und auch im aE der SeiteÂ 1 der Klageschrift ausformulierten Antrag ist ausdrÃ¼cklich die Rede davon, dass beantragt werde, â□□festzustellen, dass oben angegebenes Verfahren Ã¼berlang gewesen istâ□□. Zudem fÃ¼hrt der KlÃ¤ger in seiner KlagbegrÃ¼ndung ausdrÃ¼cklich aus, dass â□□in diesem Verfahren wohl nur die Feststellung der Ã¼berlangen Verfahrensdauer mÃ¶glich seiâ□□, da er es unterlassen habe, im Rahmen des Laufs des Ausgangsverfahrens eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge anzubringen.

Â

AuslegungsbedÃ¼rftig ist hingegen, was der KlÃ¤ger mit der weitergehenden Formulierung im angekÃ¼ndigten Antrag begehrt, die im Anschluss an den vorstehend wiedergegebenen Feststellungsantrag lautet: â□□â□¦und demzufolge der KlÃ¤ger entsprechend zu entschÃ¤digen istâ□□. In diesem Zusammenhang fÃ¼hrt der KlÃ¤ger in der Klageschrift aus: â□□Aus diesem Grunde (*gemeint ist die Nichterhebung einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge im Ausgangsverfahren; Anm des Senats*) wird wohl in diesem Verfahren nur die Feststellung der Ã¼berlangen Verfahrensdauer mÃ¶glich sein und die daraus resultierende EntschÃ¤digung,

sofern nicht noch andere EntschÃ¤digungsformen geltenâ□□. Der Wortlaut dieses Begehrens ist uneindeutig, so dass nach Â§Â 123 SGG im Wege der Auslegung festgestellt werden muss, welches das erklÃ¤rte Rechtsschutzziel ist. FÃ¼r die Auslegung von Prozesshandlungen einschlieÃ□lich der KlageantrÃ¤ge ist die â□□ fÃ¼r rechtsgeschÃ¤ftliche WillenserklÃ¤rungen geltende â□□ Auslegungsregel des Â§Â 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechend anzuwenden. Danach ist nicht an dem Wortlaut der ErklÃ¤rung zu haften, sondern der wirkliche Wille zu erforschen und zu berÃ¼cksichtigen, der sich nicht nur aus dem Wortlaut der ErklÃ¤rung, sondern auch aus den sonstigen UmstÃ¤nden ergeben kann (*BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 1988,* 8/5a RKn 11/87*, zitiert nach juris, s dort RnÂ 11*).

Â

In Anwendung dieses Grundsatzes gelangt der Senat zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger hier allein die Feststellung einer unangemessen langen Dauer des Ausgangsverfahrens beantragen mÃ¶chte, und nicht noch zusÃ¤tzlich dazu einen Leistungsantrag, der zwangslÃ¤ufig auf eine EntschÃ¤digung in Geld gerichtet sein mÃ¼sste, da Â§Â 198Â GVG neben der Feststellung der unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens allein noch die GeldentschÃ¤digung als Rechtsfolge der Ã□berlÃ¤nge eines Verfahrens kennt (vgl Â§Â 198 Abs 2 SÃ¤tze 2 â□□ 4Â GVG). Denn der KlÃ¤ger schreibt in der Klageschrift (SeiteÂ 2, 1. Abs) ausdrÃ¼cklich, dass vorliegend wohl nur die Feststellung der Ã¼berlangen Verfahrensdauer mÃ¶glich sei â□□und die daraus resultierende EntschÃ¤digungâ□□. Dies interpretiert der Senat dahin, dass der KlÃ¤ger â□□ quasi mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG; dazu nÃ¤her im Folgenden) â□□ in der Feststellung der Ã□berlÃ¤nge bereits eine Form der EntschÃ¤digung sieht, die er mit der vorliegenden Klage erstrebt. Der weitere Zusatz in der Klageschrift (aaO) â□□â□¦sofern nicht noch andere EntschÃ¤digungsformen geltenâ□□ ist demgegenÃ¼ber als bloÃ□e Bitte um einen gerichtlichen Hinweis im Sinne des Â§Â 106 Abs 1 SGG dazu zu verstehen, ob es hier sachdienlich sei, Ã¼ber die Feststellung der Ã□berlÃ¤nge hinaus noch eine andere Kompensation zu beantragen. UnabhÃ¤ngig davon, dass der Senat an der Erteilung eines diesbezÃ¼glichen â□□ abschlÃ¤gigen â□□ Hinweises gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung dadurch gehindert war, dass der KlÃ¤ger zu der Verhandlung nicht erschienen ist, steht fÃ¼r den Senat mithin fest, dass vorliegend allein ein Feststellungsantrag zur Entscheidung gestellt war.

Â

2.a)

Der Senat hÃ¤lt diese reine bzw isolierte Klage auf Feststellung der Ã□berlÃ¤nge des Ausgangsverfahrens fÃ¼r zulÃ¤ssig. Zwar vertritt der Bundesgerichtshof (BGH) die Ansicht, eine isolierte Klage auf Feststellung der unangemessen langen Dauer eines gerichtlichen Verfahrens sei unzulÃ¤ssig, weil das Gesetz dem Betroffenen keinen Anspruch auf Feststellung der Ã□berlÃ¤nge neben der EntschÃ¤digung einrÃ¤ume (*BGH, Urteil vom 5. Dezember 2013,* III ZR 73/13*,* NJW 2014, 789 *ff, s RnÂ 35 des juris-Dokuments*). DemgegenÃ¼ber sieht das

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) einen gesonderten Feststellungsantrag ohne nÃ¤here BegrÃ¼ndung als zulÃ¤ssig an (*vgl BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2013,* 5Â CÂ 23/12 *D, zitiert nach juris, s dort Rn 61, zu einem Fall, in dem d Kl neben der Feststellung auch â zulÃ¤ssigerweise â eine GeldentschÃ¤digung eingeklagt hatte*). Das BSG hat in seinem Urteil vom 15.Â Dezember 2015 (*B 10Â ÃGÂ 1/15 R, Breith 2016, 853 ff*) erklÃ¤rt, es neige der Auffassung zu, dass der Betroffene einen gesondert einklagbaren Anspruch auf Feststellung der ÃberlÃ¤nge eines gerichtlichen Verfahrens haben mÃ¼sse, weil allein dies der im Zuge der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung vorgenommenen Qualifizierung der Feststellung nach Â§Â 198 AbsÂ 4 SatzÂ 1Â GVG als âkleiner EntschÃ¤digungsanspruchâ (*vgl dazu BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10Â ÃGÂ 2/13 R, zitiert nach juris, s dort Rn 57*) entspreche (*BSG, Urteil vom 15. Dezember 2015, B 10Â ÃGÂ 1/15 R, aaO, Rn 15 des juris-Dokuments*). Diese Judikatur hat ihren Niederschlag in der Kommentarliteratur gefunden:

âDie aufgezeigte Abstufung rechtfertigt es, die Feststellung der ÃberlÃ¤nge als eine Art âkleinen EntschÃ¤digungsanspruchâ und damit als ein Weniger im VerhÃ¤ltnis zum Anspruch auf EntschÃ¤digung in Geld anzusehen. Der EntschÃ¤digungsklÃ¤ger kann seine Klage gegebenenfalls auf diesen Anspruch beschrÃ¤nken und im Wege der Feststellungsklage isoliert geltend machenâ (*RÃ¶hl, in jurisPK-SGG, 2. Aufl 2022,* Â§Â 198Â GVG *Rn 157*).

Â

Dem ist die sozialgerichtliche Rechtsprechung der Instanzgerichte â soweit ersichtlich â gefolgt (*vgl LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24. Januar 2019,* LÂ 11Â SFÂ 16/17 EK AS*, zitiert nach juris, s dort Rn 14*).

Â

Der Senat schlieÃt sich der in der Sozialgerichtsbarkeit entwickelten Ansicht an. DafÃ¼r streitet die Konzeption des BSG, die Feststellung der ÃberlÃ¤nge als minderen, aber eigenstÃ¤ndigen EntschÃ¤digungsanspruch anzusehen. Dass Â§Â 198 Abs 4 SatzÂ 3 2. HalbsatzÂ GVG bestimmt, dass die Feststellung der ÃberlÃ¤nge auch ausgesprochen werden kann, wenn zuvor keine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge nach Abs 3 der Vorschrift erhoben wurde â und der Feststellungsausspruch mithin im Ermessen des Gerichts steht â, Ã¤ndert nichts daran, dass Â§Â 198 Abs 4 SatzÂ 1Â GVG in Verbindung mit AbsÂ 2 SatzÂ 2 der Vorschrift die Feststellung ausdrÃ¼cklich als âWiedergutmachung auf andere Weiseâ (als durch eine EntschÃ¤digungszahlung) bezeichnet. Weshalb ein KlÃ¤ger im Rahmen der Antragstellung nicht zwischen zwei verschiedenen EntschÃ¤digungsarten, die ihm die Anspruchsnorm gleichsam zur VerfÃ¼gung stellt, wÃ¤hlen kÃ¶nnen sollte, wÃ¤re nicht erklÃ¤rlich. Dass fÃ¼r eine Feststellung der ÃberlÃ¤nge durch das EntschÃ¤digungsgericht die Stellung eines entsprechenden Klagantrages keine Voraussetzung ist, muss im Umkehrschluss nicht bedeuten, dass es einem EntschÃ¤digungsklÃ¤ger verwehrt wÃ¤re, einen entsprechenden Antrag anzubringen.

Â

b)

Nach Ansicht des Senats scheitert die ZulÃ¤ssigkeit des von dem KlÃ¤ger zur Entscheidung gestellten bloÃen Feststellungsantrags auch nicht daran, dass der KlÃ¤ger im gesamten Ausgangsverfahren zu keinem Zeitpunkt eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge im Sinne des Â§Â 198 Abs 3Â GVG erhoben hat. Zwar erklÃ¤rt SatzÂ 1 der Vorschrift unmissverstÃ¤ndlich, dass nur derjenige eine EntschÃ¤digung wegen einer unangemessen langen Verfahrensdauer erhÃ¤lt, der vor dem Ausgangsgericht eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben hat. SatzÂ 2 der Vorschrift enthÃ¤lt zudem Regelungen dazu, ab wann eine â wirksame â VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge frÃ¼hestens erhoben werden kann, und in der Rechtsprechung sind zusÃ¤tzlich Kriterien dafÃ¼r entwickelt worden, bis wann eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge zulÃ¤ssigerweise spÃ¤testens erhoben sein muss. Insoweit ist anerkannt, dass ein untÃ¤tiges Zuwarten bzw Mitanschauen des Sich-Hinziehens eines gerichtlichen Verfahrens durch den KlÃ¤ger dieses Verfahrens nicht durch einen nachfolgenden EntschÃ¤digungsanspruch in Geld honoriert werden soll (*kein â*Dulde und Liquidiereâ*; vgl dazu RÃ¶hl, aaO,* Â§Â 198Â GVG *Rn 110, unter Verweis auf* BT-Drucks 17/3802, S 21). Eine verspÃ¤tet erhobene VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist daher unwirksam und stellt mithin keine taugliche Voraussetzung fÃ¼r einen GeldentschÃ¤digungsanspruch nach Â§Â 198 Abs 3 SatzÂ 1Â GVG dar (*vgl dazu auch Urteil des Senats vom 9. Mai 2023,* L 12Â SFÂ 1/20 *EK, ergangen in einem Parallelverfahren des KlÃ¤gers*). Vor diesem Hintergrund mag es auf den ersten Blick verwundern, dass einem KlÃ¤ger, der nicht nur nicht rechtzeitig eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhebt, sondern â wie im hiesigen Ausgangsverfahren â Ã¼berhaupt nicht, ein â kleiner EntschÃ¤digungsanspruchâ in Gestalt der Feststellung der ÃberlÃ¤nge zustehen soll. Auf den zweiten Blick resultiert dies indes aus den unterschiedlichen Voraussetzungen, die nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung des BSG fÃ¼r den GeldentschÃ¤digungsanspruch einerseits und den Anspruch auf Feststellung einer ÃberlÃ¤nge des Ausgangsverfahrens andererseits gelten. Dass ein GeldentschÃ¤digungsanspruch (als â groÃer EntschÃ¤digungsanspruchâ im Sinne des Â§Â 198 Abs 2Â GVG) eine solche RÃ¼ge voraussetzt, spricht nicht zwingend gegen das Fehlen einer solchen Voraussetzung fÃ¼r den â kleinen EntschÃ¤digungsanspruchâ in Gestalt der Feststellung der ÃberlÃ¤nge.

Â

Der Konzeption des BSG zur Qualifizierung des Anspruchs auf bloÃe Feststellung einer unangemessen langen Verfahrensdauer als kleiner EntschÃ¤digungsanspruch liegen BilligkeitserwÃ¤gungen zugrunde. Ein Feststellunganspruch soll â abgesehen von der Konstellation eines besonders schweren Falles nach Â§Â 198 Abs 4 SatzÂ 3 1. HalbsatzÂ GVG â gerade dann in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen des EntschÃ¤digungsanspruchs nicht vollstÃ¤ndig erfÃ¼llt sind, insbesondere mangels Erhebung einer wirksamen VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge durch einen unvertretenen KlÃ¤ger, eine vollstÃ¤ndige Klageabweisung unter WÃ¼rdigung der GesamtumstÃ¤nde aber unbillig wÃ¤re; in einem solchen Fall soll

die Feststellung der ÃberlÃ¤nge dem EntschÃ¤digungsklÃ¤ger ein MindestmaÃ an Genugtuung und Sanktion fÃ¼r die Verletzung des Anspruchs auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verschaffen (*vgl RÃ¶hl, aaO, Â§Â 198 Rn 154 und 156*). Dieser Herleitung des sog kleinen EntschÃ¤digungsanspruchs wÃ¼rde es widersprechen, wollte man fÃ¼r ihn ebenfalls die Erhebung einer wirksamen VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge als Anspruchsvoraussetzung annehmen; Sinn und Zweck dieses EntschÃ¤digungsanspruchs wÃ¼rden dadurch konterkariert.

Â

c)

SchlieÃlich sieht der Senat auch das erforderliche RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die isolierte Feststellungsklage des KlÃ¤gers als gegeben an. Das allgemeine RechtsschutzbedÃ¼rfnis (*vgl zum besonderen Feststellungsinteresse auch* Â§Â 55 Abs 1 *letzter Halbsatz SGG*) fehlt einem Klagebegehren, wenn sich die rechtliche oder zumindest wirtschaftliche (ggf auch bloÃ die ideelle) Position des Rechtsschutzsuchenden durch einen antragsgemÃ¤Ãen Ausspruch des Gerichts gar nicht verbesserte (*Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl 2023, vor Â§Â 51 RnÂ 16a; BSG, Urteil vom 22.Â MÃ¤rz 2012,* B 8Â SOÂ 24/10 R, *zitiert nach juris, s dort Rn 9 â 11*). Hier ist insoweit zu beachten, dass das beklagte Land in der Klagerwiderung ausdrÃ¼cklich eingerÃ¤umt hat, dass das Ausgangsverfahren unangemessen lange gedauert habe. Der Senat ist indes der Ansicht, dass dem Wiedergutmachungsinteresse des KlÃ¤gers dadurch nicht bereits GenÃ¼ge getan ist bzw dass sich die rechtliche Position des KlÃ¤gers durch einen diesbezÃ¼glichen Ausspruch des Gerichts wesentlich verstÃ¤rkt. UnabhÃ¤ngig davon, ob einem gerichtlichen (Feststellungs-) Ausspruch zum Vorliegen einer unangemessenen Verfahrensdauer schon grundsÃ¤tzlich ein grÃ¶Ãeres Gewicht â und damit eine weitergehende Wiedergutmachungsfunktion im VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger â zukommt als dem in einem Schriftsatz erfolgten EinrÃ¤umen des beklagten Landes, dass eine ÃberlÃ¤nge des gerichtlichen Verfahrens gegeben sei, gilt das jedenfalls in der hier vorliegenden Konstellation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass das beklagte Land eine ÃberlÃ¤nge des Ausgangsverfahrens zwar zugestanden hat, gleichzeitig aber das entsprechende Feststellungsbegehren des KlÃ¤gers ausdrÃ¼cklich fÃ¼r unzulÃ¤ssig hÃ¤lt. In so einem Fall vermag das Zugestehen der ÃberlÃ¤nge das Rechtsschutzbegehren des KlÃ¤gers nicht in gleicher Weise zu befriedigen, wie dies durch einen entsprechenden Feststellungstenor des Senats der Fall ist, der zur essentiellen Voraussetzung hat, dass zuvor die ZulÃ¤ssigkeit der (isolierten) Feststellungsklage bejaht wurde.

Â

3.

SchlieÃlich wahrt die Klageschrift unproblematisch die aus Â§Â 92 Abs 1 SGG folgenden formellen Voraussetzungen (insbesondere hinsichtlich der Bezeichnung des Beklagten und des Gegenstands des Klagbegehrens; die

AuslegungsbedÃ¼rftigkeit des Klageantrages schadet der hinreichend genauen Bezeichnung des Klagegegenstandes im Grundsatz nicht; *vgl B. Schmidt, in Meyer-Ladewig/Keller/ Schmidt, SGG, 14. Aufl 2023, Â§Â 92 Rn 11 f*). Auch ist die Klagefrist nach Â§Â 198 AbsÂ 5 SatzÂ 2Â GVG gewahrt.

Â

Â

II.

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat einen Anspruch darauf, dass zu Wiedergutmachungszwecken festgestellt wird, dass das hier interessierende Ausgangsverfahren unangemessen lange gedauert hat.

Â

Aufgrund des Umstandes, dass der KlÃ¤ger in keinem Instanzenzug des Ausgangsverfahrens eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben hat und deshalb gemÃ¤Ã Â§Â 198 Abs 3 SatzÂ 1Â GVG eine EntschÃ¤digung in Geld nach Â§Â 198 Abs 1 SatzÂ 1, Abs 2Â GVG von vornherein nicht beanspruchen kann, hat der KlÃ¤ger sein Begehren auf Feststellung der unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens nach Â§Â 198 Abs 4 SatzÂ 1Â GVG beschrÃ¤nkt. Danach handelt es sich bei der Feststellung der Ãberlänge um eine Wiedergutmachung des infolge eines unangemessen langen Gerichtsverfahrens vermuteten Nachteils (Â§Â 198 Abs 1 SatzÂ 1, Abs 2 SatzÂ 1Â GVG) in anderer Weise als durch GeldentschÃ¤digung (Â§Â 198 Abs 2 SatzÂ 2Â GVG). Voraussetzung dieses kleinen EntschÃ¤digungsanspruchs ist indes â wie beim groÃen, auf Geld gerichteten EntschÃ¤digungsanspruch â das Vorliegen eines unangemessen lange gedauert habenden Gerichtsverfahrens, an dem der KlÃ¤ger beteiligt war. Ob das Ausgangsverfahren angemessen oder unangemessen lange gedauert hat, richtet sich gemÃ¤Ã Â§Â 198 Abs 1 SatzÂ 2Â GVG nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter. Dabei ist â obgleich in Â§Â 198 AbsÂ 1 SatzÂ 2Â GVG nicht ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt â auch und ganz maÃgeblich die konkrete Prozessleitung durch das Ausgangsgericht von Belang (*BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10Â ÃGÂ 12/13 R, SozR 4â1720 Â§Â 198 Nr 4; RÃ¶hl, aaO, RnÂ 61*). Im Rahmen der PrÃ¼fung, ob ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat, ist mithin von wesentlicher Bedeutung, ob das Ausgangsgericht den Rechtsstreit zeitangemessen bearbeitet hat oder aber in InaktivitÃ¤t verharrte. Zum Zwecke der generalisierenden Zusammenfassung der in Â§Â 198 Abs 1 SatzÂ 2Â GVG genannten Kriterien, die sich auf die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens auswirken kÃ¶nnen, sowie auch des dort nicht genannten, aber gleichwohl maÃgeblichen Faktors der konkreten VerfahrensfÃ¼hrung durch das Ausgangsgericht, nimmt das BSG fÃ¼r den Regelfall eine zwÃ¶lfmonatige Vorbereitungs- und Bedenkzeit fÃ¼r jede Instanz an, die nicht als unangemessene VerzÃ¶gerung zu werten ist, obgleich in ihr keine nach auÃen ersichtliche TÃ¤tigkeit des Gerichts gegeben ist (*vgl dazu zuletzt BSG, Beschluss vom 30.*

September 2021, BÂ 10Â ÃGÂ 2/21 B, zitiert nach juris, s dort Rn 13; auch BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10Â ÃGÂ 2/13 R, SGb 2015, 398 ff; RÃ¶hl, aaO, Â§Â 198 Rn 81 f).

Â

Die im Jahr 2013 vergangene Verfahrenslaufzeit beruht nicht â auch nicht teilweise â auf einer InaktivitÃ¤t des SG. Die Monate bis einschlieÃlich September 2013 kÃ¶nnen von vornherein nicht als unangemessen lange Verfahrensdauer qualifiziert werden, weil der KlÃ¤ger â einmal mehr â bereits verfrÃ¼ht, nÃ¤mlich noch vor Ergehen einer Verwaltungsentscheidung Ã¼ber seinen am 3. Dezember 2012 beim SozialhilfetrÃ¤ger gestellten Antrag, Klage auf die begehrte Leistung erhoben hatte und die das Verwaltungsverfahren abschlieÃende BehÃ¶rdenentscheidung erst im September 2013 erging (*vgl zur entschÃ¤digungsrechtlichen Unbeachtlichkeit von Verfahrenslaufzeiten vor Ergehen der BehÃ¶rdenentscheidung bei Leistungsklagen: Urteil des Senats vom 9. Mai 2023,* L 12Â SFÂ 1/20 *EK*). Auch in den Monaten Oktober bis Dezember 2013 fÃ¶rderte das SG das Verfahren in nicht zu beanstandender Art und Weise im Wege der Ãbersendung der Klagerwiderung des SozialhilfetrÃ¤gers an den KlÃ¤ger und der Ãbersendung einer Anfrage zum EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne DurchfÃ¼hrung einer Verhandlung. Eine nach auÃen ersichtliche TÃ¤tigkeit des SG im Ausgangsverfahren ist auch noch im Januar 2014 auszumachen; das SG Ã¼bersandte dem KlÃ¤ger die auf eine Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung bezogene EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung des beklagten SozialhilfetrÃ¤gers und erinnerte den KlÃ¤ger zugleich an die Beantwortung der entsprechenden gerichtlichen Anfrage aus Dezember 2013. Nach Ansicht des Senats durfte das SG in den folgenden zwei Monaten â Februar und MÃ¤rz 2014 â noch davon ausgehen, dass sich der KlÃ¤ger zu der gerichtlichen Anfrage hinsichtlich einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung Ã¤uÃern werde (*vgl zum Ermessen des Gerichts, eine mÃ¶gliche Stellungnahme eines Verfahrensbeteiligten vor weiterer VerfahrensfÃ¶rderung abzuwarten: BSG, Urteil vom 24. MÃ¤rz 2022, B 10Â ÃGÂ 2/20 R, zitiert nach juris, s dort Rn 30*). Mit Ablauf des Monats MÃ¤rz 2014 war bei verstÃ¤ndiger, lebensnaher Betrachtung indes davon auszugehen, dass eine RÃ¼ckÃ¤uÃerung des KlÃ¤gers nicht mehr erfolgen werde. Mithin stellt der April 2014 den ersten Monat einer InaktivitÃ¤t des SG dar. Diese dauerte auch im Mai 2014, als der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 3. des Monats Ã¼berraschend seinerseits die Entscheidung des Rechtsstreits ohne eine mÃ¼ndliche Verhandlung beantragte, fort; das SG Ã¼bersandte das klÃ¤gerische Schreiben lediglich mit VerfÃ¼gung vom 15. Mai 2014 an den Beklagten des Ausgangsverfahrens, ohne dass weitere verfahrensfÃ¶rdernde Schritte unternommen worden wÃ¤ren. Aktiv wurde das SG wieder im Januar 2017, indem es eine Probeberechnung zum Leistungsanspruch des KlÃ¤gers vom SozialhilfetrÃ¤ger anforderte. Bereits im Februar 2017 erging sodann das erstinstanzliche Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung. Die Phase der InaktivitÃ¤t des SG umfasst mithin 33 Monate (April 2014 bis Dezember 2016).

Â

Davon ist zum Zwecke der Feststellung der tatsÃ¤chlichen Ãberlã¤nge des Ausgangsverfahrens vor dem SG im Sinne einer Unangemessenheit der Dauer bestimmter, konkreter Verfahrensabschnitte hier aber nicht schlicht die hÃ¶chstrichterlich entwickelte regelhafte Vorbereitungs- und Bedenkzeit von zwÃ¶lf Monaten in Abzug zu bringen. Denn diese Regelzeitspanne ist hier auszudehnen, weil der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt der AnhÃ¤ngigkeit des hier relevanten Ausgangsverfahrens eine Vielzahl von weiteren Rechtsstreitigkeiten vor dem SG als KlÃ¤ger fÃ¼hrte. Im Jahr 2012 hatte der KlÃ¤ger vor dem SG allein zwÃ¶lf Hauptsacheverfahren angestrengt, fÃ¼r die sÃ¤mtlich â wie auch fÃ¼r das hier interessierende Ausgangsverfahren â die dortige 22. Kammer zustÃ¤ndig war. Hinzu traten vier Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die ebenfalls die 22. Kammer des SG zu bearbeiten hatte, sowie zwÃ¶lf gesonderte Verfahren Ã¼ber von dem KlÃ¤ger angebrachte Ablehnungsgesuche. Im Jahr davor â 2011 â hatte der KlÃ¤ger vor dem SG sieben Hauptsacheverfahren (allesamt in der ZustÃ¤ndigkeit der 22. Kammer) und acht Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anhÃ¤ngig gemacht. Unter AuÃerachtlassung der Ablehnungsverfahren waren das allein 29 Gerichtsverfahren, die der KlÃ¤ger 2011 und 2012 vor der 22. Kammer des SG angestrengt hatte. Bei einer solchen Vielzahl von Verfahren benÃ¶tigte das SG vorliegend naturgemÃ¤Ã mehr Zeit bei der Bearbeitung, um den Ãberblick Ã¼ber die jeweiligen StreitgegenstÃ¤nde nicht zu verlieren. Zudem musste der KlÃ¤ger angesichts der Menge der von ihm angestrengten Verfahren damit rechnen, dass es in der FÃ¶rderung seiner Verfahren zu VerzÃ¶gerungen kommen wÃ¼rde (*vgl dazu auch Hessisches LSG, Urteil vom 8. Juli 2020,* L 6Â SFÂ 8/19 EK AS*, zitiert nach juris, s dort Rn 55, das bereits bei einem klagenden Prozessbeteiligten, der in einem Zeitraum von vier Jahren 20 Verfahren anhÃ¤ngig gemacht hatte, von einem âVielklÃ¤gerâ ausgeht, der aufgrund der Vielzahl der von ihm angestrengten Prozesse eine VerzÃ¶gerung bei der Bearbeitung seiner Verfahren gewÃ¤rtigen mÃ¼sse*). Der Senat trÃ¤gt der groÃen Anzahl der von dem KlÃ¤ger vor dem SG im Jahr der AnhÃ¤ngigmachung des hier relevanten Ausgangsverfahrens (und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren) betriebenen Verfahren durch eine Ausdehnung der dem SG zuzubilligenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit um sechs Monate Rechnung. Bringt man diese nicht als Ãberlã¤nge anzusehende Zeitspanne von 18 Monaten von dem gesamten, vorstehend festgestellten Zeitraum der InaktivitÃ¤t im Umfang von 33 Monaten in Abzug, verbleibt fÃ¼r die erste Instanz des Ausgangsverfahrens ein relevanter Zeitraum einer unangemessen langen Dauer von 15 Monaten.

Â

Im zweitinstanzlichen Ausgangsverfahren waren die ersten Monate des im MÃ¤rz 2017 eingeleiteten Berufungsrechtsstreits durch einigen Schriftwechsel geprÃ¤gt, der vornehmlich eine mÃ¶gliche Vertretung des beklagten SozialhilfetrÃ¤gers durch eine Rechtsanwaltskanzlei zum Gegenstand hatte. Erst in der zweiten HÃ¤lfte des August 2017 erklÃ¤rte die zunÃ¤chst im April 2017 aufgetretene Kanzlei, dass sie die BehÃ¶rde nun doch nicht im Berufungsverfahren vertrete, und erst weitere zwei Monate darauf, im Oktober 2017, meldete sich der SozialhilfetrÃ¤ger selbst und erwiderte auf die klÃ¤gerische Berufungsschrift. Diese Klagerwiderung

Ã¼bersandte das SG dem KlÃ¤ger mit VerfÃ¼gung vom 18. Oktober 2017 zur Kenntnis- und evt Stellungnahme. Eine Stellungnahme des KlÃ¤gers erfolgte nicht. Am 29. November 2017 lag die Akte der zustÃ¤ndigen Berichterstatterin am LSG erneut vor. Bis hierhin ist eine InaktivitÃ¤t des LSG in der VerfahrensfÃ¼hrung nicht auszumachen. Ein Zeitraum der InaktivitÃ¤t schloss sich indes daran an: Am 29. November 2017 wurde eine Wiedervorlagefrist von zwei Monaten verfÃ¼gt, nach erfolgter Wiedervorlage am 1. Februar 2018 verfÃ¼gte die Berichterstatterin das Verfahren ins Sitzungsfach, ohne dass zuvor irgendwelcher weiterer Schriftverkehr entstanden wÃ¤re. Im Sitzungsfach verblieb die Akte sodann bis zur Fertigung der LadungsverfÃ¼gung am LSG im Juli 2020. Der Zeitraum der InaktivitÃ¤t am Berufungsgericht erstreckt sich mithin von Dezember 2017 bis zum Juni 2020 und umfasst somit eine Zeitspanne von 31 Monaten. Davon ist â□□ aus den gleichen GrÃ¼nden, wie dies bereits mit Blick auf das erstinstanzliche Ausgangsverfahren zu geschehen hatte â□□ wiederum eine auf 18 Monate ausgedehnte Vorbereitungs- und Bedenkzeit in Abzug zu bringen; der KlÃ¤ger hat in den vier Jahren von 2017 bis einschlieÃ□lich 2020 insgesamt 45 Berufungs- und Beschwerdeverfahren bei dem LSG anhÃ¤ngig gemacht. Auch das Berufungsgericht war im relevanten Zeitraum daher erheblich mit verschiedensten Prozessen des KlÃ¤gers belastet, woraus sich eine Verlangsamung in der FÃ¶rderung der einzelnen Verfahren ergibt. Bringt man diese nicht als Ã□berlÃ¤nge anzusehende Zeitspanne von 18 Monaten von dem gesamten, vorstehend festgestellten Zeitraum der InaktivitÃ¤t im Umfang von 31 Monaten in Abzug, verbleibt fÃ¼r die zweite Instanz des Ausgangsverfahrens ein relevanter Zeitraum einer unangemessen langen Dauer von 13 Monaten.

Â

Insgesamt lÃ¤sst sich im Ausgangsverfahren nach alledem eine Ã□berlÃ¤nge von 28Â Monaten beobachten. Bei der Zuerkennung des sogenannten kleinen EntschÃ¤digungsanspruchs in Form der Feststellung einer unangemessen langen Dauer des Ausgangsverfahrens ist es freilich nicht erforderlich, dass im Feststellungsausspruch nach bestimmten Zeitabschnitten bzw. einzelnen Monaten der Ã□berlÃ¤nge differenziert wird; es verbleibt bei der (generellen) Feststellung, dass das als Ã¼berlang gerÃ¼gte Verfahren unangemessen lange gedauert hat (*vgl beispielhaft Hessisches LSG, Urteil vom 24. August 2022,* L 6Â SFÂ 11/21 EK AS*, zitiert nach juris*).

Â

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§Â 183 SatzÂ 6, 197a Abs 1 SatzÂ 1 SGG in Verbindung mit Â§Â 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wonach das beklagte Land als unterliegender Beteiligter die Kostenlast trifft.

Â

Der Senat lÃ¤sst die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache im Sinne des Â§Â 160 Abs 2 Nr 1 SGG zu, da Ã¼ber den vorliegenden Einzelfall hinaus klÃ¤rungsbedÃ¼rftig und -fÃ¤hig erscheint, ob die Erhebung einer auf die bloÃe Feststellung der ÃberlÃ¤nge eines Gerichtsverfahrens beschrÃ¤nkten EntschÃ¤digungsklage nach Â§Â 198Â GVG zulÃ¤ssig ist oder nicht.

Â

Der Senat geht von einem Streitwert in HÃ¶he von lediglich einem Drittel der GeldentschÃ¤digungssumme aus, die der KlÃ¤ger vorliegend hÃ¤tte beanspruchen kÃ¶nnen, wenn er in den Instanzen des Ausgangsverfahrens eine wirksame VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge im Sinne des Â§Â 198 Abs 3Â GVG erhoben hÃ¤tte. Diese Summe hÃ¤tte sich â als RegelentschÃ¤digung â gemÃ¤Ã Â§Â 198 Abs 2 SatzÂ 3Â GVG auf 2.800,00 EUR belaufen. In Anwendung des nach Â§Â§Â 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz (GKG), Â§Â 201 Abs 4Â GVG erÃ¶ffneten Ermessens geht der Senat â in Abweichung von der Rechtsprechung des BSG (*vgl BSG, Urteil vom 15. Dezember 2015, B 10Â ÃGÂ 1/15 R, zitiert nach juris, s dort Rn 21*) â davon aus, dass das Interesse des EntschÃ¤digungsklÃ¤gers an dem bloÃen Ausspruch einer ÃberlÃ¤nge des Ausgangsverfahrens weniger schwer wiegt als das Interesse an einer GeldentschÃ¤digung fÃ¼r jeden Monat der ÃberlÃ¤nge. Dieses geringere Interesse drÃ¼ckt sich nach Ansicht des Senats in der Zugrundelegung eines Drittels der GeldentschÃ¤digung einigermaÃen zutreffend aus.

Erstellt am: 23.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024